

Satzung
zur 2. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen
(Friedhofsgebührensatzung) vom 19.01.2017

Die Stadt Amorbach erlässt aufgrund der Art. 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, mit Stadtratsbeschluss vom 19.01.2023 folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Änderung § 7 Bestattungsgebühren

§ 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr für Öffnen und Schließen des Grabes beträgt:

- | | |
|-------------------------------|----------|
| a) bei einer Kindergrabstätte | 244,00 € |
| b) bei einer Wahlgrabstätte | 540,00 € |
| c) bei einer Urnengrabstätte | 205,00 € |

(2) Die Gebühr für das Vorbereiten der Aussegnungsfeier und die Bestattungsbegleitung bei Sarg und Urnenbestattungen beträgt: 92,-- €

(3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Tag in Amorbach (einschließlich der Aussegnungshalle) 180,-- € für die ersten 3 Tage und 20,-- für jeden weiteren Tag

in den Stadtteilen Boxbrunn und Reichartshausen 150,-- € für die ersten 3 Tage und 20 € für jeden weiteren Tag.

Für die Leichenüberführung vom Leichenhaus Amorbach zum Friedhof Beuchen übernimmt die Stadt Amorbach die Kosten für eine einfache Fahrt, zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den vom Bestattungsunternehmen jährlich kalkulierten Kosten.

(4) Die Gebühr für die ausschließliche Benutzung der Aussegnungshalle in Amorbach beträgt pro Sterbefall 100,00 €

(5) Die Gebühr für die Gestellung von Sargträgern beträgt pro Träger 52,00 €. (Die Gestellung von Sargträgern entfällt, soweit anderweitig durch die Hinterbliebenen für Träger gesorgt ist, z.B. Vereine etc.)

(6) Der Zuschlag für die Tieferlegung einer Grabsohle beträgt 145,00 €

(7) Die Gebühr für die Ausbettung bei einer Umbettung beträgt:

bei einer Sargausbettung	825,00 €
bei einer Urnenausbettung aus einem Erdgrab	168,00 €

(8) Bei Samstagsbeisetzungen wird ein Zuschlag in Höhe von 60,-- € erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Amorbach, 20.01.2023

STADT AMORBACH

Schmitt

Erster Bürgermeister